

Offen im Denken

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Universität Duisburg-Essen, vertreten durch den Rektor, Universitätsstr. 2, 45141 Essen

und

der Agentur für Arbeit Essen, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,
Berliner Platz 10, 45127 Essen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Universität Duisburg-Essen und die Agentur für Arbeit Essen erklären mit dieser Kooperationsvereinbarung, einen abgestimmten Beitrag zu einer qualifizierten Studien- und Berufsorientierung insbesondere Essener Schülerinnen und Schüler sowie Studierender der Universität Duisburg-Essen zu leisten.
- (2) Grundlage der gemeinsamen Aktivitäten ist die „Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Studienorientierung“ zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen, der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit vom 08.10.2010.
- (3) Änderungen und Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Der Abschluss ergänzender Vereinbarungen zu themenspezifischen Kooperationen ist grundsätzlich möglich.
- (4) Diese Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlischt die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung vom 12.01.2001.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die hinsichtlich ihres Ergebnisses der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

§ 2 Modalitäten der Zusammenarbeit

- (1) Die Universität Duisburg Essen und die Agentur für Arbeit Essen verpflichten sich, sich in geeigneter Weise über ihr originäres Dienstleistungsangebot gegenseitig laufend in Kenntnis zu setzen und Aktualisierungen mitzuteilen. Die Universität benennt das Akademische Beratungs-Zentrum Studium und Beruf als Ansprechpartner auf der operativen Ebene.

- (2) Die Kooperationspartner verweisen in ihrer originären Aufgabenerledigung auf die Dienstleistungsangebote der jeweils anderen Einrichtung, sofern dieselben im Rahmen von Kundenanliegen zu einem informatorischen Mehrwert führen.
- (3) Sofern inhaltliche Schnittmengen bei der Durchführung von Beratungsangeboten durch die Nutzung der Ressourcen des jeweils anderen Kooperationspartners übereinstimmend zu Synergieeffekten bei der Bearbeitung von Kundenanliegen führen, können grundsätzlich gemeinsame Veranstaltungen initiiert und durchgeführt werden. Diese können sowohl am Campus Essen als auch in den Räumen der Agentur für Arbeit Essen stattfinden.

§ 3 Formate des Informationsaustausches

- (1) Anlassbezogen sind laufend gegenseitige Hospitationen der Fachkräfte beider Einrichtungen möglich.
- (2) Wechselseitig laden die Kooperationspartner 2x pro Jahr zu Abstimmungsrunden ein, in denen Informationen und Erkenntnisse aus der jeweils originären Aufgabenerledigung ausgetauscht werden.
- (3) Die Kooperationspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin, der/die die jeweilige semesterliche (bzw. schulhalbjährliche) Planung von Informations- und Orientierungsveranstaltungen unter dem Blickwinkel synergetischer Effekte prüft und im Bedarfsfall koordiniert.

§ 4 Konkrete Kooperationsmaßnahmen

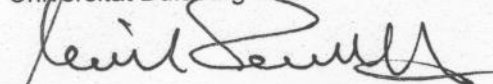
- (1) Die Agentur für Arbeit Essen bietet eine offene Sprechstunde in ihrem Büro am Campus Essen an. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Agentur Essen beraten Studierende der Universität Duisburg Essen zu arbeitsmarktlichen Fragen, erteilen Informationen zur Arbeitslosmeldung und führen Kurzberatungen mit potentiellen Studienabbrechern durch.
- (2) Eine Mitwirkung der Agentur für Arbeit Essen an arbeitsmarktbezogenen Jobbörsen der Fakultäten kann durch die Universität Duisburg-Essen initiiert werden.
- (3) Die Agentur für Arbeit Essen und die Universität Duisburg-Essen kooperieren im Rahmen der Studien- und Berufsorientierung beim Übergang von der Schule zur Hochschule in geeigneter Weise.
- (4) Die Kooperationspartner berücksichtigen in ihren Beratungen die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit zu den in der Kooperation vereinbarten Aktivitäten wird zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.
- (2) Der Abschluss dieser Vereinbarung wird in den hausinternen Veröffentlichungen der Kooperationspartner veröffentlicht.

Essen, den 12. 9. 2011

Universität Duisburg-Essen



Professor Dr. Ulrich Radtke
Rektor

Essen, den 12. sept. 2011

Arbeitsagentur Essen



Torsten Withake
Vorsitzender der Geschäftsführung